

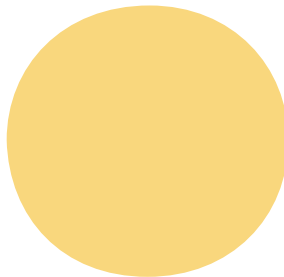
Heft 10/2013

Germanistik in der Schweiz

Zeitschrift der
Schweizerischen Akademischen
Gesellschaft für Germanistik

Herausgegeben von Michael Stolz,
in Zusammenarbeit mit Laurent Cassagnau,
Daniel Meyer und Nathalie Schnitzer

Sonderdruck



germanistik.ch
Verlag für Literatur- und Kulturwissenschaft

Die regulierende Zentralität christlicher Kirchen in Deutschland und die Forderungen nichtchristlicher Religionen

VON SYLVIE TOSKER-ANGOT

In the last few decades, German society has become pluralistic and multireligious. Since the early 1980s, the political actors have been facing claims from Islamic groups or individuals seeking legitimacy or public recognition. One of the most important debates was about teachers wearing an Islamic headscarf at school. In September 2003 the Constitutional court ruled that German federal states are free to ban or approve Muslim headscarves or other religious symbols in state schools. The aim of this paper is to give a clearer insight into the impact of Muslim teachers' demands on the relationships between politics and religion in Germany and to study the present influence of Christian Churches on the relationship between the State and Muslim communities.

Seit einigen Jahrzehnten sehen sich die traditionellen christlichen Kirchen in Deutschland mit einem schwindenden Einfluss, mit einem Rückgang ihrer Mitgliederzahlen und mit dem in Ostdeutschland charakteristischen Phänomen der Konfessionslosigkeit konfrontiert. Anfang der neunziger Jahre hatte die Kreuzifix-Affäre in Bayern gezeigt, dass das Christentum nicht unbedingt als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft wahrgenommen oder akzeptiert wird, genauso wie die Einführung 1996 eines nicht-konfessionellen Faches ›Lebensgestaltung – Ethik – Religion‹ (LER) in Brandenburg als Ersatz für den konfessionsgebundenen Religionsunterricht.¹

Zugleich lässt sich heute eine wachsende religiöse Vielfalt in Deutschland beobachten. Nicht-christliche Minderheitenreligionen, wie zum Beispiel muslimische Vereine, beanspruchen dieselben Rechte wie die christlichen Kirchen. Durch muslimische Anerkennungsforderungen ist auch der Islam auf die politische Agenda gerückt, wobei die grundlegende Frage der institutionellen Gestaltung religiöser Pluralität erst in den neunziger Jahren Gegenstand öffentlicher Politik wurde.

Bis heute haben die christlichen Kirchen ihren privilegierten Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts beibehalten können. Angesichts der im-

1 Andere Beispiele zeugen dafür: Als erster Bundeskanzler hatte Gerhard Schröder bei seiner Vereidigung 1998 auf die Formel *So wahr mir Gott helfe* verzichtet (fünf seiner dreizehn Kabinettsminister verzichteten auch auf die Formel).

mer schwächeren Verankerung des Christentums in der Bevölkerung scheint aber die Monopolstellung der christlichen Kirchen nicht mehr angemessen oder gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften diskriminierend zu sein. So stellt sich die Frage der <Zentralität>² der christlichen Kirchen und des Fortbestehens ihrer Privilegien. Welche staatlichen Instanzen (Behörden, Gerichte, politische Akteure...) bestimmen die Regulierung der verschiedenen religiösen oder weltanschaulichen Gruppen? Wer definiert die normativen Grundlagen der Gesellschaft in religiöser Hinsicht?

Ziel dieses Beitrags ist es, die Konsequenzen der Anerkennungsforderungen der muslimischen Minderheiten für die Regulierung des Verhältnisses von Politik und Religion sowie den Wandel der zentralen Stellung der christlichen Kirchen zu analysieren. Dies soll am Beispiel einer konkreten Fallstudie, und zwar am Beispiel des islamischen Kopftuchstreits, untersucht werden.

Der Kopftuchstreit in Deutschland: Ein Rechtsstreit durch mehrere Gerichtsinstanzen

Der Streit um das Tragen des Kopftuchs bei islamischen Lehrerinnen brach Ende der 1990er Jahre in Baden-Württemberg aus. Es ging um die Frage, ob eine muslimische Lehrerin an einer staatlichen Schule ein Kopftuch im Unterricht tragen darf. Die Referendarin Fereshta Ludin, eine deutsche muslimische Grundschullehrerin afghanischer Herkunft (sie wurde 1972 in Kabul geboren), weigerte sich, ihr Kopftuch im Unterricht abzulegen, mit der Begründung, es sei Ausdruck ihres persönlichen religiösen Bekenntnisses zum Islam. Am 10. Juli 1998 verweigerte das Oberschulamt Stuttgart Fereshta Ludin die Einstellung als Lehrerin. Einige Tage später gab die damalige baden-württembergische Kultusministerin Annette Schavan vor der Presse bekannt, dass die angehende Lehrerin Fereshta Ludin nicht in den öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg übernommen würde, weil das Kopftuch als Verletzung der Neutralitätspflicht der Staatsdiener und als Ausdruck kultureller Abgrenzung zu verstehen sei.

Fereshta Ludin legte dann Widerspruch gegen den Bescheid des Oberschulamts unter Berufung auf ihre Religionsfreiheit ein. Im Anschluss daran kam es zu einem langen Rechtsstreit durch mehrere Gerichtsinstanzen. Ihre Klage

² 1996 verwies die Soziologin DANIELE HERVIEU-LÉGER auf die «tendance à l'évidement de la centralité chrétienne régulatrice à partir de laquelle se distribuaient l'ensemble des processus religieux à l'œuvre dans la société.» D. H.-L.: La religion des Européens. Modernité, religion, sécularisation, in: Identités religieuses en Europe, hg. v. GRACE DAVIE / D. H.-L., Paris 1996, S. 20.

wurde im März 2000 vom Verwaltungsgericht Stuttgart³, im Juni 2001 vom Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg⁴ und im Juli 2002 vom Bundesverwaltungsgericht⁵ als unbegründet abgewiesen. Schliesslich reichte Fereshta Ludin ihre Klage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. September und seine Konsequenzen

Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Urteil vom 24. September 2003⁶ die Verfassungsbeschwerde Fereshta Ludins für begründet. Mit einer Mehrheit von fünf gegen drei Stimmen entschieden die Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, dass das Tragen eines Kopftuchs für muslimische Lehrerinnen im Unterricht unter den Schutz von Artikel 4 des Grundgesetzes⁷ falle und deshalb nicht verboten werden dürfe, wenn es in dem jeweiligen Bundesland keine klare entsprechende gesetzliche Grundlage gibt.

Die Karlsruher Richter verteidigten das Prinzip der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften. Nach ihrem Urteil war ein Eingriff in die vom Grundgesetz geschützte Religionsfreiheit nur dann gerechtfertigt, wenn er sich auf ein eindeutiges Gesetz stützen konnte. Die Möglichkeit zur Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage wurde so den Landesgesetzgebern eingeräumt und das Spannungsverhältnis zwischen der positiven Religionsfreiheit⁸ (der Lehrerin) und der negativen Religionsfreiheit⁹ (der Schüler) durch die Übertragung der Frage auf die Landtage auf-

3 VG 15 K 532/99, 24.03.2000. In den Entscheidungsgründen des Urteils wurde ausgeführt, dass die Klägerin zwar die fachlichen, nicht aber die persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung als Beamtin in den Schuldienst erfülle, weil sie im Dienst ein religiös motiviertes Kopftuch tragen wolle und dadurch gegen ihre Dienstpflichten verstossen würde.

4 VGH 4 S 1439/00, 26.06.2001.

5 BVerwG 2 C 21.01, 4.07.2002.

6 Vgl. Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003, BVerfG 2 BvR1436/02 (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.html, 11.12.2012).

7 Artikel 4 des Grundgesetzes §1: *Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. §2: Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*

8 Mit positiver Freiheit ist die Freiheit eines Menschen gemeint, seine Religion frei auszuüben, an religiösen Praktiken teilzunehmen oder eine Religionsgemeinschaft zu gründen.

9 Unter negativer Freiheit versteht man die Freiheit eines Menschen, zu keiner oder nicht zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu gehören bzw. eine solche verlassen zu können und auch nicht zur Teilnahme an religiösen Praktiken gezwungen zu werden.

gelöst. Aufgrund des föderalen Prinzips, nach dem die Kompetenz für die Gesetzgebung und Richtlinien zu religiösen Symbolen in Schulen bei den Bundesländern liegt, wurden unterschiedliche gesetzliche Regelungen von den jeweiligen Landesparlamenten zwischen 2004 und 2006 verabschiedet.

Die einzelnen Bundesländer sind auf die Problematik des Kopftuchs in der Schule unterschiedlich eingegangen, wobei im folgenden untersucht werden soll, welche Faktoren den Inhalt der <Kopftuchgesetze> erklären und welche Konsequenzen diese für die sogenannte <Zentralität> der christlichen Kirchen hatten¹⁰.

Acht Bundesländer verabschiedeten kein Gesetz. In Hamburg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und in den neuen Bundesländern wurden keine speziellen Gesetze für religiöse Symbole und Kleidungsstücke in der Schule oder am Arbeitsplatz erlassen¹¹. Die neuen Bundesländer, in denen nicht einmal zwei Prozent Muslime¹² leben, hatten keinen Gesetzgebungsbedarf. In Hamburg, wo muslimische Lehrerinnen mit Kopftuch an öffentlichen Schulen schon früher tätig waren, sahen die Landesgesetzgeber keine Notwendigkeit für eine Regelung. In diesen acht Bundesländern wurde beschlossen, im Namen der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung bzw. Nicht-Diskriminierung der Religionen, die auftretenden Konflikte um das Tragen von Kopftüchern in der Schule auf lokaler Ebene zu lösen und es bei Einzelfallentscheidungen zu belassen.

Bundesländer, die Gesetze zum Verbot religiöser Zeichen in der Schule oder im öffentlichen Dienst erliessen

Acht Bundesländer – Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Bremen und Berlin – verabschiedeten zwischen 2004 und 2006 Gesetze, die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen verpflichten, sich religiös, politisch und ideologisch neutral zu verhalten, wobei die meisten Gesetze ausdrücklich Ausnahmen für sogenannte <christlich-abendländische Symbole und Kulturtraditionen> enthalten. In den Ge-

10 Vgl. aus der einschlägigen Literatur: Der Stoff, aus dem Konflikte sind, hg. v. SABINE BERGHAHN / PETRA ROSTOCK, Bielefeld 2007; SCHIRIN AMIR-MOAZAMI: Politisierte Religion. Der Kopftuchstreit in Deutschland und Frankreich, Bielefeld 2007.

11 Drei dieser Bundesländer – Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein – zogen entsprechende einschränkende Regelungen in Erwägung, verwarfen sie jedoch schliesslich. Der von der CDU-Landtagsfraktion eingebrachte Gesetzentwurf wurde in Rheinland-Pfalz abgelehnt. In Schleswig-Holstein brachte die CDU als Oppositionspartei einen Gesetzentwurf ein, der auch abgelehnt wurde. In Hamburg brachte die CDU keinen Gesetzentwurf ein.

12 Die überragende Mehrheit der Muslime lebt in den alten Bundesländern.

setzestexten wurde das islamische Kopftuch nie ausdrücklich erwähnt, der Begriff tauchte jedoch in den Begründungen der Gesetzentwürfe und in den Landtagsdebatten auf.

Entgegen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003, das eine *strikte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften*¹³ verlangte, entschieden sich mehrere Bundesländer ausdrücklich für eine unterschiedliche Behandlung der Religionen. In Baden-Württemberg, im Saarland, in Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen gilt die Ausnahme vom Verbot explizit für christlich-abendländische Symbole und Kleidungsstücke. Es ist zu beachten, dass die Initiative der Gesetze jeweils auf CDU-geführte Landesregierungen oder CDU-Landtagsfraktionen zurückging, wobei sie meistens von der FDP und manchmal auch von der SPD unterstützt wurden¹⁴. Die CDU strebte ganz klar ein Kopftuchverbot bei gleichzeitiger Zulassung christlicher Kleidungsstücke oder Symbole an.

Die genannten Bundesländer bevorzugten das Christentum mit dem Hinweis auf die Pflege der in den meisten Landesverfassungen verankerten christlichen Werte und Traditionen¹⁵. Sie zogen eine Grenze zwischen illegitimen Symbolen, die den Schulfrieden gefährden konnten (im Klartext dem Kopftuch) und aus diesem Grund ausgeschlossen werden sollten, und zwischen legitimen christlich-abendländischen Symbolen¹⁶, die von dieser Regelung ausgenommen wurden.

Als erstes Bundesland verabschiedete Baden-Württemberg Anfang April 2004 ein neues Schulgesetz, das muslimischen Lehrerinnen implizit verbot, an öffentlichen Schulen mit einem Kopftuch zu unterrichten:

Lehrkräfte [...] dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu ge-

13 BVerfGE 108, 282.

14 2004 sprachen sich im saarländischen Landtag die Christlich-Demokratische Union (CDU) und die Sozialdemokratische Partei (SPD) geschlossen für ein Kopftuchverbot an staatlichen Schulen aus.

15 Das saarländische Gesetz vom Juni 2004 betont auch christliche Werte und Traditionen: *Die Schule unterrichtet und erzieht die Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte.* (Gesetz Nr. 1555 zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz), 23. Juni 2004 (Amtsbl. S.1510)).

16 Die Landesgesetzgeber erklärten, die Ordenstracht einer Nonne, Kreuze oder Kippas fallen unter die Ausnahmen für christlich-abendländische Traditionen und Werte.

fährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt [...]. Die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht dieser Anweisung nicht.¹⁷

Die Gesetze führten verschiedene Begründungen an, um das Verbot des Kopftuchs zu rechtfertigen: die mögliche Beeinträchtigung des Schulfriedens, die Verletzung der Grundrechte oder die Gleichstellung von Mann und Frau.

Nach dem bayerischen Gesetz vom 23. November 2004 dürfen Lehrkräfte keine Kleidung tragen, die unvereinbar mit *verfassungsrechtlichen Grundrechten*¹⁸ ist. In den Begründungen der Gesetzentwürfe zum Verbot religiöser Kleidung und Symbole in Bayern¹⁹ und Hessen²⁰ wurde angeführt, dass eine Lehrerin mit Kopftuch nicht in der Lage sei, ihren Erziehungs- und Lehrauftrag im Sinne der Verfassung zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau.²¹

In den genannten Bundesländern fällt auf, dass von Neutralitätspflicht des Staates die Rede ist, wobei sogenannte «christlich-abendländische» Kulturwerte ausdrücklich privilegiert werden. Implizit werden also christlich-abendländische Symbole als neutrale Identitätssymbole betrachtet. Das Kopftuch wird von den Landesgesetzgebern dagegen als politisches oder kulturelles Symbol gedeutet, das als Zeichen einer fremden Kultur keine Legitimität besitzt und daher verboten werden muss.

Das hessische Verbotsgesetz vom Oktober 2004 ging noch weiter: es untersagte nicht nur Lehrkräften an staatlichen Schulen, sondern allen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes das Tragen religiöser Kleidung und Symbole, die *geeignet sind, die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden*.²²

17 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/Schwerpunkt-Kopftuch/Urteile/urteile-node.html> (11.12.2012).

18 Ebd.

19 Das bayerische Gesetz sah auch Ausnahmen vom Verbot vor: Trachten von Ordensschwwestern wurden zugelassen. Das Kopftuch wurde bei gleichzeitiger Zulassung christlicher und jüdischer Symbole oder Kleidungsstücke verboten.

20 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/Schwerpunkt-Kopftuch/Urteile/urteile-node.html> (11.12.2012).

21 Vgl. ebd.

22 Ebd.

Im Gegensatz zu den schon genannten fünf Bundesländern haben Bremen und Niedersachsen in ihren Regelungen keine expliziten Ausnahmen für christliche oder abendländische Symbole festgeschrieben.

Das niedersächsische Gesetz zum Verbot religiöser Zeichen vom 28. April 2004 sieht zwar keine Ausnahmen für christliche bzw. abendländische Zeichen vor, der niedersächsische Kultusminister Bernd Busemann (CDU) hatte aber nach der Verabschiedung des Gesetzes ganz ausdrücklich behauptet, auch in Zukunft werde es im niedersächsischen Schuldienst keine Lehrerinnen mit Kopftuch geben.²³

Was das Bremer Gesetz vom 2. Juni 2005²⁴ betrifft, so beruft es sich exklusiv auf den Schutz der Neutralität der Schule und des Schulfriedens als Grundlage für das Verbot religiöser Kleidung. Welche Symbole und Kleidungsstücke unter das Verbot fallen, müsse unter Berücksichtigung der *christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Bremen*²⁵ im Einzelfall entschieden werden. Trotz der scheinbaren Unterschiede zwischen diesen Gesetzen und denen der fünf Länder, die ausdrücklich Ausnahmen für christliche Symbole vorgesehen haben, ging es in den Landtagsdebatten in Bremen und Niedersachsen vor allem um das Kopftuch.

Der Sonderfall Berlin

Das Land Berlin dagegen ging auf die Problematik in anderer Weise ein. Das sogenannte Berliner Neutralitätsgesetz vom 27. Januar 2005²⁶ hat den Neutralitätsbegriff streng säkular interpretiert und alle Religionen gleich behandelt. Es unterscheidet sich auch von den anderen Gesetzen in der Reichweite der Verbote.²⁷

23 Die SPD sah nach wie vor die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen. Die CDU hingegen war der Auffassung, dass für die Ablehnung einer Lehrerin nicht geklärt werden müsse, aus welchen persönlichen Gründen sie das Tuch tragen wolle. Die Weigerung das Kopftuch abzunehmen, begründe in jedem Fall Zweifel, den im Schulgesetz festgeschriebenen Bildungsauftrag erfüllen zu können, so Kultusminister Busemann, vgl. Niedersächsischer Landtag, Stenografischer Bericht, 31. Sitzung Hannover, 28. April 2004.

24 In Bremen wurde der Gesetzentwurf von der Grossen Koalition (CDU-SPD) eingebracht.

25 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/Schwerpunkt-Kopftuch/Urteile/urteile-node.html> (11.12.2012).

26 Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin: www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/neutral_gesetz.pdf?start&ts=1141920687&file=neutral_gesetz.pdf (11.12.2012).

27 Abgesehen vom hessischen Gesetz, das auch für den öffentlichen Dienst gilt.

Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts besagte, dass die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates nicht als strikte Trennung von Staat und Kirche zu verstehen sei,²⁸ hat sich der Berliner Landtag für ein striktes Verbot aller religiösen Zeichen ausgesprochen. Das Berliner Gesetz untersagt nicht nur Lehrkräften, sondern auch allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sichtbare religiöse Symbole und auffallend religiöse Kleidungsstücke zu tragen. Zu beachten ist, dass das Verbot sich auf alle Bekenntnisse erstreckt: Damit ist nicht nur das Kopftuch gemeint, sondern auch das christliche Kreuz oder die jüdische Kippa.

In Berlin standen die Prinzipien der Gleichbehandlung der Religionen und der Staatsneutralität im Mittelpunkt der Begründungen, wobei hier ein neues Verständnis der staatlichen Neutralität zum Ausdruck kommt. Der Staat identifiziert sich mit keinem Bekenntnis, sondern verhält sich völlig neutral gegenüber religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen. Neu ist, dass nicht versucht wird, an der christlichen Grundlage des Staates normativ festzuhalten. Insofern kann das Berliner Neutralitätsgesetz als Bruch mit der deutschen Tradition betrachtet werden, die von Offenheit gegenüber dem öffentlichen Ausdruck der religiösen Bekenntnisse und weltanschaulichen Überzeugungen gekennzeichnet ist. Es kann auch als laizistische Antwort auf die religiöse Vielfalt, das heisst als Schritt in Richtung Laizität, gedeutet werden.

Schluss

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 hat den Landesgesetzgebern die Möglichkeit gegeben, den Umgang mit religiösen Symbolen in der Schule oder im öffentlichen Dienst neu zu regeln und das Verhältnis von Staat und Religion neu zu bestimmen. Wie der Soziologe MATTHIAS KOENIG behauptet, hat das Urteil paradoxerweise «den Weg für eine restriktivere Gesetzgebung»²⁹ eröffnet.

Aufgrund der verschiedenen kulturellreligiösen Traditionen, konfessionellen Prägungen und parteipolitischen Konstellationen der Bundesländer wurden keine einheitlichen Gesetze erlassen. Die unterschiedliche Behandlung der Frage des Tragens von Kopftüchern oder religiösen Symbolen in der Schu-

28 Im Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 war die Rede von einer *offenen und übergreifenden Neutralität, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen*. Vgl. Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003, BVerfG 2 BvR1436/02.

29 MATTHIAS KOENIG: Gerichte als Arenen religiöser Anerkennungskämpfe, in: Religionskonflikte im Verfassungsstaat, hg. v. ASTRID REUTER / HANS G. KIPPENBERG, Göttingen 2010, S. 159.

le zeigt, dass die Grundprinzipien der Religionsfreiheit und der staatlichen Neutralität mit jeweils spezifischen Traditionen in Zusammenhang stehen. Dabei kam die Mehrdeutigkeit des Neutralitätsbegriffs zum Ausdruck.

In bestimmten Bundesländern führte das Kopftuchurteil zu einer stärkeren Betonung der christlichen Werte und des vorherrschenden christlichen Paradigmas. In Berlin dagegen eröffnete das Kopftuchurteil den Weg zu einem Modell der strikten Neutralität bzw. Laizität auf Kosten der Zentralität und des früheren einheitlichen Regulierungsprinzips der christlichen Kirchen. Mit Recht stellt MATTHIAS KOENIG fest, dass die «gerichtliche Austragung von Religionskonflikten zu einer Entmonopolisierung des religiösen Feldes»³⁰ oder genauer gesagt zu einer «Entmonopolisierung» der christlichen Kirchen und zur Schwächung ihrer früheren zentralen Stellung geführt hat.

30 KOENIG: Gerichte als Arenen religiöser Anerkennungskämpfe [Anm. 29], S. 162.

Heft 10/2013 – Aus dem Inhalt

GEORG KREIS

Zentralität und Partikularität. Organisationsformen und Strukturbilder
des öffentlichen Lebens

REGULA SCHMIDLIN

Die Plurizentrik des Deutschen. Ein linguistisch-lexikographisches Konstrukt?

AFRA STURM / BRITTA JUSKA-BACHER

Methodische Überlegungen zu einem Schweizer Standard-Wörterbuch

GÜNTER SCHMALE

Gesprochenes Deutsch. Normabweichende Partikularität oder eigene Norm?

ASTRID STARCK

Jiddische Literatur in Berlin in der Zwischenkriegszeit. Wechselspiel zwischen
Zentrum und Peripherie

MICHAEL ANDERMATT

«Hussah! Hussah! Die Hatz geht los!» Antikatholizismus bei Gottfried Keller

YAHYA ELSAGHE

Zentrum und Peripherie in Thomas Manns Novelle vom «Kleinen Herrn Friedemann»

PHILIPPE WELLNITZ

Thomas Hürlimanns Theater. Ein Dialog mit der Heimat Schweiz

Germanistik in der Schweiz

ISBN 978-3-033-04394-7



9 783033 043947 >